

ZFB 3 -0141-2025

**Bekanntmachung  
zur  
Sitzung des Kreistages**

**am Montag, den 21.07.2025, um 09:00 Uhr,  
Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II**

**Tagesordnung:**

1. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags
2. Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlicher Kreisrätinnen und Kreisräte, der Fraktionen und sonstiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)
3. Berufung der Wahlleiterin und des stv. Wahlleiters für die Landkreiswahlen im März 2026
4. 1. Änderung der Gebührensatzung für das Hallenschwimmbad der Realschule am Maindreieck Ochsenfurt
5. 2. Änderung der Gebührensatzung für die Sportanlagen des Landkreises Würzburg
6. Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg
7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Würzburg
8. Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Mainufer und Maintalhang bei Thüngersheim
9. Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Mainufer und Volkenberg“ vom 27.11.1967 sowie Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mainauen zwischen Zell a. Main und Zellingen“
10. Childhood-Haus Würzburg
11. Information über eine dringliche Anordnung gem. § 45 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Satz 2 der Landkreisordnung; Überplanmäßige Mittel im Deckungsring 24 (Budget des SFB 4) im Rahmen des Jahresabschlusses 2024
12. Information über eine dringliche Anordnung gem. § 45 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Satz 2 der Landkreisordnung; Überplanmäßige Mittel im Deckungsring 57 (Abschreibungen) im Rahmen des Jahresabschlusses 2024
13. Sonstiges

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: ZFB3/032/2025</b>
Kreistag	21.07.2025	öffentlich

Fachbereich: ZFB3 - Sitzungsmanagement und Rechtsfragen	Datum: 06.06.2025
Bearbeiter: Frau Schumacher	AZ:

Betreff:

**Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags**

**Sachverhalt:**

Nach Art. 40 Abs. 1 der Landkreisordnung (LKrO) gibt sich der Kreistag eine Geschäftsordnung.

Es wird vorgeschlagen, die derzeit geltende Geschäftsordnung des Kreistags (GeschO KT) in folgenden Paragraphen anzupassen:

1. § 44 Abs. 4 GeschO KT

§ 44 GeschO KT enthält Regelungen zum Vollzug des Haushaltsplans, zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben sowie zu Erheblichkeitsschwellen.

Um die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß Art. 62 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1 LKrO zu minimieren ist es notwendig, die Erheblichkeitsschwellen in § 44 Abs. 4 GeschO KT an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Es wird deshalb seitens der Verwaltung folgender neuer Wortlaut des § 44 Abs. 4 GeschO KT vorgeschlagen:

**§ 44  
Vollzug des Haushaltsplans;  
überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben; Erheblichkeitsschwellen**

- (1) *Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 44, 45 und 47 dieser Geschäftsordnung.*
- (2) *Der Landrat ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrags aufzunehmen.*
- (3) *<sup>1</sup>Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). <sup>2</sup>Der Landrat ist berechtigt, bis zur Höhe von einhunderttausend Euro Mittel, die durch anderweitige Einsparungen sowie Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen zur Verfügung stehen, in Anspruch zu nehmen.*
- (4) *Die betragsmäßige Erheblichkeitsschwelle für den zwingenden Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung nach Art. 60 Abs. 3 LKrO i. V. m. Art. 62 Abs. 2 LKrO wird wie folgt festgesetzt:*

- 1. **Art. 62 Abs. 2 Nr. 2 LKrO: 10 % der im Haushaltsplan festgesetzten ordentlichen Aufwendungen**

2. Art. 62 Abs. 3 Nr. 1 LKrO: **15 % der im Haushaltsplan festgesetzten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**

## 2. § 43 Abs. 2 Nr. 2 GeschO KT

§ 43 Abs. 2 GeschO KT enthält Regelungen zu laufenden Angelegenheiten, die der Landrat in eigener Zuständigkeit erledigt.

Mit der Einführung des „Bayerisches Gesetz über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG)“ zum 1. Januar 2025 wurden u.a. die Wertgrenzen für Direktaufträge und vereinfachte Vergabeverfahren erhöht.

Nach Art. 20 BayWiVG gelten nun für staatliche und kommunale Auftraggeber folgende Wertgrenzen bei Vergaben von Liefer-, Dienst- und freiberuflichen Leistungen: Direktauftrag ist jetzt bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 100.000,00 € netto zulässig. Verhandlungsvergabe und Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sind generell bei Aufträgen unterhalb des EU-Schwellenwertes zulässig.

Diese Anpassungen ermöglichen den öffentlichen Auftraggebern deutlich vereinfachte und schnellere Verfahren unterhalb des EU-Schwellenwertes.

Auch für die Vergabe von Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwerts sieht Art. 20 BayWiVG neue, deutlich erhöhte Wertgrenzen vor: Direktauftrag ist bei Bauleistungen bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 250.000,00 € netto möglich. Freihändige Vergabe und Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sind bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 1.000.000,00 € netto zulässig.

Die erhöhten Wertgrenzen für Bauvergaben sollen Verfahren effizienter gestalten und die Verwaltung entlasten.

Trotz erhöhter Wertgrenzen betont das BayWiVG ausdrücklich, dass Aufträge nicht künstlich aufgeteilt werden dürfen, um eine Anwendung erleichterter Verfahrensarten zu ermöglichen. Diese Regelung ist essenziell, um Missbrauch vorzubeugen und den Wettbewerb weiterhin effektiv zu schützen.

Diese Änderungen sollen die Effizienz der Vergabeverfahren erhöhen, die Verwaltung entlasten und den öffentlichen Auftraggebern ermöglichen, schneller auf Bedarfe zu reagieren, ohne dabei die Grundsätze der Transparenz und des Wettbewerbs zu gefährden.

Um diese Vorteile auch im Rahmen der internen Geschäftsordnung des Kreistages zu nutzen, ist eine Anpassung der Wertgrenze in § 43 Abs. 2 Nr. 2 GeschO KT erforderlich. Es wird eine Erhöhung der Wertgrenze von bisher 50.000,00 € auf 100.000,00 € vorgeschlagen. Dies entspricht den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen und unterstützt die angestrebte Verfahrensbeschleunigung sowie den Bürokratieabbau.

Es wird deshalb seitens der Verwaltung folgender neuer Wortlaut des § 43 Abs. 2 Nr. 2 GeschO KT vorgeschlagen:

### **§ 43 Einzelne Aufgaben des Landrats**

- (1) *Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit*

1. *die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LKrO),*
  2. *die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LKrO),*
  3. *weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs.1 S. 3 LKrO).*
- (2) *Zu den laufenden Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:*
1. *der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,*
  2. *der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von **ehunderttausend** Euro,*
  3. *die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich fünfzigtausend Euro nicht übersteigt,*
  4. *der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und –änderungen, sowie die Genehmigung von nachträglichen Massenerhöhungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu zehntausend Euro oder 10 % der jeweiligen Auftragssumme bis zu einem Höchstbetrag von ehunderttausend Euro, sofern Haushaltsmittel vorhanden sind,*
  5. *die Auszahlung von freiwilligen Zuwendungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplanes, sofern ein Grundsatzbeschluss über die Gewährung vorliegt,*
  6. *die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit sie im Einzelfall den Betrag von eintausend Euro nicht übersteigen,*
  7. *die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens,*
  8. *<sup>1</sup>die Vorbereitung von wiederkehrenden und routinemäßigen Gesellschafterversammlungen der unmittelbaren Beteiligungen des Landkreises Würzburg an Gesellschaften. <sup>2</sup>Dies betrifft nur die Beschlussfassung*
    - a) *zur Entgegennahme der Geschäftsberichte,*
    - b) *die Feststellung des Jahresabschlusses mit Gewinnverwendung,*
    - c) *die Entlastung der Geschäftsführung,*
    - d) *die Entlastung des Aufsichtsrates und*
    - e) *der Wahl der Abschlussprüfer,*
- soweit hieraus keine Änderung der finanziellen Verpflichtungen des Landkreises Würzburg erfolgt. <sup>3</sup>Die Rechte des Kreisausschusses und Kreistages in Bezug auf*

das Kommunalunternehmen des Landkreises mit Tochterunternehmen und weiteren Beteiligungen bleiben unberührt. <sup>4</sup>Der Kreisausschuss ist zeitnah im Rahmen des Beteiligungsmanagements über alle getroffenen Beschlüsse zu unterrichten.

- (3) <sup>1</sup>Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Absatz 2 der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgeblich. <sup>2</sup>Unter Dauerschuldverhältnissen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Schuldverhältnisse zu verstehen, die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr abgeschlossen und ordentlich kündbar sind.
- (4) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 und Abs. 3 nicht unter Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (5) Auf den Landrat werden gem. Art. 38 Abs. 1 S. 3 Halbsatz 1 LKrO folgende Befugnisse übertragen:
- a) Regelung der dienstlichen Angelegenheiten nach Art. 38 Abs. 1 S. 1 LKrO bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 bzw. Entgeltgruppe 11 TVöD,
  - b) die Kreisbeamten der 3. Qualifikationsebene in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu berufen,
  - c) die Kreisbeamten bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A 13
    - zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen und zu versetzen
    - zu entlassen und
    - in den Ruhestand zu versetzen,
  - d) die Arbeitnehmer des Landkreises der Entgeltgruppen 12 TVöD und höher in der Probezeit zu entlassen.

### 3. § 37 Abs. 1 GeschO KT

§ 37 GeschO KT enthält Regelungen zum Geschäftsgang der Ausschüsse. Es wird vorgeschlagen, § 37 Abs. 1 GeschO KT zur Klarstellung bezüglich der Nichtöffentlichkeit der Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses zu ergänzen.

Es wird deshalb seitens der Verwaltung folgender ergänzter neuer Wortlaut des § 37 Abs. 1 GeschO KT vorgeschlagen:

#### **§ 37 Geschäftsgang der Ausschüsse**

- (1) <sup>1</sup>Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28, entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen. <sup>2</sup>Abweichend von § 11 dieser Geschäftsordnung sind die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses (vgl. § 35 dieser Geschäftsordnung) nicht öffentlich.
- (2) <sup>1</sup>Kreisräte können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. <sup>2</sup>Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. <sup>3</sup>In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisräten als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit die Kreisräte zu

*einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, soll ihnen dazu das Wort erteilt werden.*

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 7.7.2025 dem Kreistag einstimmig empfohlen, die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 37 Abs. 1, 43 Abs. 2 Nr. 2 und 44 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kreistags wie vorgetragen zu beschließen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag stimmt den vorgetragenen Änderungen der §§ 37 Abs. 1, 43 Abs. 2 Nr. 2 und 44 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kreistags zu.

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: ZFB3/034/2025</b>
Kreistag	21.07.2025	öffentlich

Fachbereich: ZFB3 - Sitzungsmanagement und Rechtsfragen	Datum: 06.06.2025
Bearbeiter: Frau Schumacher	AZ:

**Betreff:**

**Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlicher Kreisrätinnen und Kreisräte, der Fraktionen und sonstiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)**

**Anlage/n:**

- Entschädigungssatzung, Stand 24.6.2025
- Anlage 2 zur Entschädigungssatzung, Stand 24.6.2025

**Sachverhalt:**

Mit Beschluss vom 12.10.2020 hat der Kreistag des Landkreises Würzburg die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisrät\*innen, der Fraktionen und sonstiger Bürger\*innen (Entschädigungssatzung) angepasst.

In seiner Sitzung am 24.3.2025 hat der Kreistag im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zum Haushaltsplan 2025 und der Finanzplanungsjahre 2026 bis 2028 u.a. eine Reduzierung der monatlichen Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte um 20 % von 150,00 € auf 120,00 € beschlossen.

Es wird deshalb eine Anpassung des § 2 Entschädigungssatzung vorgeschlagen.

Im Zuge dieser Anpassung wird des Weiteren vorgeschlagen, der seit dem 1. April 2024 in Bayerischen Behörden geltenden Unzulässigkeit von mehrgeschlechtliche Schreibweisen durch Wortbinnenzeichen (wie z. B. Genderstern) Rechnung zu tragen und die Formulierungen in der Entschädigungssatzung und der Anlage 2 zur Entschädigungssatzung entsprechend anzupassen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind in den dieser Sitzungsvorlage beigefügten Anlagen (Entschädigungssatzung mit Stand 24.6.2025 sowie Anlage 2 zur Entschädigungssatzung mit Stand 24.6.2025) gelb hinterlegt.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 7.7.2025 dem Kreistag einstimmig empfohlen, den vorgetragenen Änderungen der Entschädigungssatzung sowie der Anlage 2 zur Entschädigungssatzung zuzustimmen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag stimmt den vorgetragenen Änderungen der Entschädigungssatzung sowie der Anlage 2 zur Entschädigungssatzung zu.

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: FB11/003/2025</b>
		öffentlich
Kreistag	21.07.2025	

Fachbereich:	FB11 - Kommunalaufsicht	Datum:	08.07.2025
Bearbeiter:	Herr Hofmann	AZ:	FB 11-Ho- 0140.02/0150.0 2

**Betreff:**

**Berufung der Wahlleiterin und des stv. Wahlleiters für die Landkreiswahlen im März 2026**

**Sachverhalt:**

Für die Landrats- und die Kreistagswahl (Landkreiswahlen) im März 2026 (Wahltermin: 08.03.2026, evtl. Stichwahlen: 22.03.2026) ist vom Kreistag oder an seiner Stelle vom Kreisausschuss ein Wahlleiter zu berufen (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG). Dies soll so rechtzeitig erfolgen, dass der Wahlleiter am 89. Tag (09.12.2025) vor dem Wahltag die Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen erlassen kann (vgl. § 34 Abs. 1 GLKrWO).

Berufen werden können der Landrat, der stellvertretende Landrat, einer seiner weiteren Stellvertreter, ein sonstiger Kreisrat oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Landratsamts oder aus dem Kreis der im Landkreis Wahlberechtigten (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG). Der Kreistag oder Kreisausschuss entscheidet bei der Auswahl der in Betracht kommenden Personen nach pflichtgemäßem Ermessen; die vorstehende Aufzählung stellt dabei keine zwingende Reihenfolge dar (Nr. 6.1.1 GLKrWBek).

Außerdem ist aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person zu berufen (Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG).

Zum Wahlleiter für die Landkreiswahlen oder zu dessen Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer bei der Landrats- oder der Kreistagswahl mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder bei diesen Wahlen Beauftragter für den Wahlvorschlag oder dessen Stellvertretung ist (Art. 5 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG). Außerdem darf niemand die Tätigkeit von mehreren Wahlorganen ausüben oder in mehr als einem Wahlorgan Mitglied oder stellvertretende Person sein (Art. 4 Abs. 2 und 3 GLKrWG).

Die Amtszeit der Wahlorgane und damit auch des Wahlleiters und des stv. Wahlleiters beginnt mit deren Berufung und endet mit dem Beginn der Wahlzeit des Kreistags am 01.05.2026 (Art. 4 Abs. 5 GLKrWG).

Es kann jeweils nur ein Wahlleiter und ein stv. Wahlleiter berufen werden. Erforderlichenfalls ist ein neuer Wahlleiter bzw. ein neuer stv. Wahlleiter zu berufen.

Aufgabe des Wahlleiters bzw. des stv. Wahlleiters für die Landkreiswahlen ist insbesondere, die Wahlvorschläge für die Landkreiswahlen zu prüfen, die Beisitzer des Wahlausschusses für die Landkreiswahlen zu berufen, zu den Sitzungen dieses Wahlausschusses zu laden und dessen Sitzungen zu leiten, das vorläufige Ergebnis der Landkreiswahlen festzustellen und die Feststellung des abschließenden Ergebnisses der Landkreiswahlen durch den Wahlausschuss vorzubereiten sowie die wahlrechtlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen

zu veranlassen.

Die Gemeindewahlen (Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen) im März 2026 (Wahltermin: 08.03.2026, evtl. Stichwahlen: 22.03.2026) führen die Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises in eigener Zuständigkeit durch. Der jeweilige Gemeinderat beruft für diese Gemeindewahlen jeweils einen Wahlleiter bzw. eine Stellvertretung. Dem Landratsamt obliegt die Fachaufsicht über die Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften bei der Durchführung der Gemeindewahlen.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 07.07.2025 einstimmig dem Kreistag empfohlen, Frau Regierungsdirektorin Nina Opfermann zur Wahlleiterin für die Landkreiswahlen im März 2026 und Herrn Regierungsamtmann Benedikt Hofmann zum stellvertretenden Wahlleiter für die Landkreiswahlen im März 2026 zu berufen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beruft Frau Regierungsdirektorin Nina Opfermann zur Wahlleiterin für die Landkreiswahlen im März 2026 und Herrn Regierungsamtmann Benedikt Hofmann zum stv. Wahlleiter für die Landkreiswahlen im März 2026.

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: ZFB6/270/2025</b>
		Kreistag

Fachbereich:	ZFB6 - Kreiseigene Schulen, Liegenschaften, Straßen und Hochbau	Datum:	24.06.2025
Bearbeiter:	Herr Tausend	AZ:	

Betreff:

**1. Änderung der Gebührensatzung für das Hallenschwimmbad der Realschule am Maindreieck Ochsenfurt**

Anlage/n:

- 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung des Landkreises Würzburg zur Satzung über die Benutzung des Hallenschwimmbades der Realschule am Maindreieck Ochsenfurt
- Gebührensatzung des Landkreises Würzburg zur Satzung über die Benutzung des Hallenschwimmbades der Realschule am Maindreieck Ochsenfurt vom 25.03.2015

**Sachverhalt:**

Mit Beschluss des Kreistages in der Sitzung am 25.03.2015 wurde die Gebührensatzung für das Hallenschwimmbad der Realschule am Maindreieck Ochsenfurt neu erlassen. Eine Anpassung der Benutzungsgebühren ist seither nicht erfolgt.

Mit Beschluss des Kreistages vom 24.03.2025 zur Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes wurde die Verwaltung beauftragt, die Gebührenanpassung umzusetzen. Für die Änderung der Gebührensatzung ist eine entsprechende Beschlussfassung durch den Kreistag erforderlich. Der entsprechende Entwurf der Änderungssatzung ist als Anlage beigefügt.

Seit der Wiedereröffnung des Hallenbades im Jahr 2015 beträgt die allgemeine Preissteigerung ca. 25 %. Auch die Energiekosten (Erdgas ca. 85 %; Strom ca. 50 %, Wasser/Abwasser ca. 10 %) sind ebenfalls deutlich gestiegen.

Daher schlägt die Verwaltung folgende Gebührenanpassungen für die allgemeinen Öffnungszeiten vor:

Regulär	3,50 €	(bisher 2,80 €, + 25 %)
Ermäßigt	2,00 €	(bisher 1,70 €, + 18 %)
10er Karte regulär (20 % Rabatt)	28,00 €	(bisher 22,40 €, + 25 %)
10er Karte ermäßigt (20 % Rabatt)	16,00 €	(bisher 16,00 €, + 18 %)

Die Gebühr für die alleinige Nutzung außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten beträgt derzeit 70,00 € brutto je (Schul-)Stunde. Die Verwaltung schlägt eine Anpassung auf 80,00 € netto je (Schul-)Stunde vor. Die Umstellung auf Nettobeträge ist aufgrund der geplanten Einführung des § 2b UStG erforderlich.

Für Schulen, die aufgrund der hoheitlichen Tätigkeit (noch) von der Umsatzsteuer befreit sind, entspricht die Anpassung einer Erhöhung von ca. 14 %.

Für Vereine ergibt sich ein neuer Bruttobetrag in Höhe von 85,60 € je Zeitstunde inkl. 7 % Umsatzsteuer. Dies entspricht einer Erhöhung von ca. 22 %. Überwiegend wird das Schwimmbad von Ochsenfurter Vereinen genutzt. Die Stadt Ochsenfurt fördert das

Vereinsschwimmen mit einem Zuschuss von 50 %. Damit werden die Mehrkosten der Vereine entsprechend zur Hälfte abgedeckt.

Aus organisatorischen und rechtlichen Gründen tritt die Änderungssatzung zu Beginn des neuen Schuljahres am 01.09.2025 in Kraft.

Die jährlichen Mehreinnahmen werden auf ca. 17.000,00 € geschätzt. Für das Haushaltsjahr 2025 werden anteilige Mehreinnahmen in Höhe von ca. 6.000,00 € erwartet.

Der Kreisausschuss hat sich in seiner Sitzung am 09.05.2025 mit dem vorliegenden Entwurf der 1. Änderung der der Gebührensatzung für das Hallenschwimmbad der Realschule am Maindreieck Ochsenfurt befasst und empfiehlt dem Kreistag die Zustimmung zu dieser Änderung.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag nimmt die 1. Änderung der Gebührensatzung für das Hallenschwimmbad der Realschule am Maindreieck Ochsenfurt zur Kenntnis und stimmt dem vorliegenden Entwurf der Schulverwaltung mit Wirkung zum 01.09.2025 zu.

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: ZFB6/271/2025</b>
		Kreistag

Fachbereich:	ZFB6 - Kreiseigene Schulen, Liegenschaften, Straßen und Hochbau	Datum:	24.06.2025
Bearbeiter:	Herr Tausend	AZ:	

Betreff:

**2. Änderung der Gebührensatzung für die Sportanlagen des Landkreises Würzburg**

Anlage/n:

- Entwurf der 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Sportanlagen des Landkreises Würzburg
- Gebührensatzung Sportanlagen ab 01.09.2017

**Sachverhalt:**

Mit Beschluss des Kreistages in der Sitzung am 05.12.2016 wurde die Gebührensatzung für die landkreiseigenen Sportanlagen neu erlassen. Eine Anpassung der Nutzungsgebühren ist seitdem nicht erfolgt. Mit der 1. Änderung der Gebührensatzung vom 04.12.2017 wurde lediglich der Abrechnungsmodus angepasst.

Mit Beschluss des Kreistages vom 24.03.2025 zur Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes wurde die Verwaltung beauftragt, die Gebührenanpassung umzusetzen. Für eine Änderung der Gebührensatzung ist eine entsprechende Beschlussfassung durch den Kreistag erforderlich. Der entsprechende Entwurf der Änderungssatzung ist als Anlage beigefügt.

Um die beschlossenen Mehreinnahmen in Höhe von 10.000,00 €/Jahr zu generieren, ist eine Anhebung der Gebühren von 6,00 € auf 9,00 € je Hallenteil erforderlich. Dies entspricht einer Erhöhung um 50 %. Die Gebühren für die Nutzung der ganzen Dreifachhalle am Deutschhaus-Gymnasium (DHG) betragen nach Anpassung für Vereine 27,00 € pro Stunde (bisher 18,00 €), für die Zweifachhalle an der Realschule Ochsenfurt (RSO) 18,00 € (bisher 12,00 €). Die Halle am DHG ist ganzjährig voll ausgelastet, die Halle an der RSO ist im Winter voll ausgelastet und im Sommer nur gering belegt.

Die Gebühren für die Turnhalle der Drei-Linden-Schule Veitshöchheim, sowie die Freisportanlagen am Lindhard in Ochsenfurt und an der Turnhalle des Deutschhaus-Gymnasiums werden entsprechend angepasst. Da hier die Auslastung gering bis nicht vorhanden ist, hat dies praktisch nahezu keine Relevanz.

Die Pauschale für Übernachtungen wird ebenfalls um 50 % von 100,00 € auf 150,00 € je Hallenteil angehoben. Übernachtungen werden ein- bis zweimal im pro Jahr in Anspruch genommen.

Die allgemeine Preissteigerung seit Einführung der Gebührensatzung im Jahr 2017 beträgt ca. 23 %. Auch die Energiekosten (Fernwärme ca. 180 %; Strom ca. 50 %, Wasser/Abwasser ca. 13 %; Werte Halle DHG) sind deutlich gestiegen.

Auch im Vergleich mit anderen Sporthallen sind die neuen Gebühren angemessen. Eine Umfrage bei umliegenden Kommunen hat folgende Gebühren für eine Dreifachhalle ergeben (da die Gemeinden (im Gegensatz zu Landkreisen) für die Sportförderung zuständig sind, werden zur besseren Vergleichbarkeit deren Preise für nicht ortsansässige Vereine dargestellt):

<b>Landkreis Würzburg Vereine (bisher)</b>	<b>18,00 €</b>
Gemeinde Rottendorf	19,50 €
Stadt Eibelstadt	27,00 €
<b>Landkreis Würzburg Vereine (neu)</b>	<b>27,00 €</b>
Gemeinde Bergtheim	30,00 €
Stadt Ochsenfurt	30,00 €
Landkreis Würzburg Sonstige (bisher)	36,00 €
Landkreis Main-Spessart	42,00 €
Landkreis Würzburg Sonstige (neu)	54,00 €
Gemeinde Thüngersheim	63,00 €

Aus organisatorischen und rechtlichen Gründen tritt die Änderungssatzung mit Beginn des neuen Schuljahres zum 01.09.2025 in Kraft.

Die jährlichen Mehreinnahmen werden auf ca. 10.000,00 € geschätzt. Für das Haushaltsjahr 2025 werden anteilige Mehreinnahmen in Höhe von ca. 3.500,00 € erwartet.

Der Kreisausschuss hat sich in seiner Sitzung am 09.05.2025 mit dem vorliegenden Entwurf der 2. Änderung der Gebührensatzung für die Sportanlagen des Landkreises Würzburg befasst und empfiehlt dem Kreistag die Zustimmung zu dieser Änderung.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag nimmt die 2. Änderung der Gebührensatzung für die Sportanlagen des Landkreises Würzburg zur Kenntnis und stimmt dem vorliegenden Entwurf der Liegenschafts- und Schulverwaltung mit Wirkung zum 01.09.2025 zu.

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: StabL/059/2025</b>
		Kreistag
	21.07.2025	öffentlich

Fachbereich: S - Stabsstelle Landrat	Datum: 27.06.2025
Bearbeiter: Herr Dröse	AZ: S/KU/058/2025

**Betreff:**

**Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg**

**Anlage/n:**

- Änderungsmodus Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg – Stand 18.06.2025
- Änderung Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg – Stand 18.06.2025

**Sachverhalt:**

Die letzte Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg (KU) erfolgte mit Beschluss des Kreistages vom 22.07.2024. Die Satzung trat am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Würzburg Nr. 24 vom 25.07.2024 in Kraft.

Der Kreistag beschloss in seiner Sitzung am 24.03.2025 die gemeindliche Aufgabe zum Betrieb des hausärztlichen medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) in Waldbrunn zu übernehmen. Mit diesem Beschluss wurde auch der Auftrag an die Verwaltung erteilt, die Unternehmenssatzung des KU zu überarbeiten, um eine satzungsgemäße Grundlage für den Betrieb des MVZ zu schaffen.

Die notwendige Änderung der Unternehmenssatzung wurde zum Anlass genommen, die Erfahrungen aus der Anwendung der letzten Satzungsänderung zu evaluieren, mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) und der Regierung von Unterfranken (RUF) weitere Satzungsregelungen zu konkretisieren.

Im Rahmen dieser Abstimmungsgespräche wurde auch deutlich, dass bei der Fusion der Kliniken Kitzinger Land und der Main-Klinik Ochsenfurt eine weitere Satzungsänderung notwendig sein wird. Die Aufgabe, die Bevölkerung mit Krankenhausleistungen zu versorgen, wäre dann an das neu zu gründende Unternehmen abzugeben und beim Gegenstand des KU (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 KU-Satzung) zu streichen. Die Gremien werden hierzu noch entsprechend informiert.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 07.07.2025 der in der Anlage beigefügten Unternehmenssatzung (Stand: 18.06.2025) einstimmig zugestimmt und eine Beschlussfassung durch den Kreistag empfohlen.

In der angefügten Neufassung der Satzung für das KU sind die Änderungen in der Fassung „Änderungsmodus“ **rot** formatiert, um schnell einen Überblick zu erhalten. Der Entwurf der Ausfertigung ist ebenso als Anlage beigefügt. Im Einzelnen sind folgende Regelungen betroffen, die bereits in bewährter Weise für eine Vorprüfung der RUF vorgelegt wurden:

**§ 2 Abs. 1**

Die Aufgabe zum Betrieb des MVZ Waldbrunn wurde unter Nr. 9 neu aufgenommen. Dadurch waren redaktionell bei Nr. 7 „sowie“ zu streichen und bei Nr. 8 anzufügen. Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. den Betrieb des hausärztlichen medizinischen Versorgungszentrums in Waldbrunn zur hausärztlichen Versorgung des Planungsbereiches Würzburg West.“

#### **§ 2 Abs. 4**

Satz 2 wird als Ergänzung angebracht, um wie im Abs. 5 geregelt, die Möglichkeit einzuräumen, Zweckvereinbarungen im Zusammenhang mit der in Satz 1 genannten Aufgabenübernahme zu ermöglichen.

#### **§ 4 Abs. 7**

Hier wurde der Verweis auf § 285 Nr. 9 HGB angepasst. „Buchst. 2“ wird ersetzt mit „Buchst. b)“

#### **§ 6 Abs. 2**

In Nr. 10 werden zu Beginn die Worte „Für die“ gestrichen, um wie in den Aufzählungen davor gleiche Formulierungen zu verwenden. Satz 2 dieser Nr. 10 wird gestrichen, um in neuer Nr. 11 die Personalangelegenheiten in den Tochterunternehmen konkreter und mit Weisungsrecht zu regeln. Dieser Änderungsvorschlag wurde nochmals vom BKPV und der RUF angeregt, um aufwendige Änderungen der einzelnen Gesellschaftsverträge zu vermeiden.

Mit der neu aufzunehmenden Regelung zu Personalangelegenheiten in den Tochterunternehmen des KU wird die Nr. 11 verwendet. Die nachfolgende Nummerierung verschiebt sich jeweils um eine Position.

Die neuen Regelungen ermöglichen nunmehr ein konkretes Weisungsrecht des Verwaltungsrates an den Vertreter des KU in der jeweiligen Gesellschafterversammlung Weisungen in den beschriebenen Personalangelegenheiten zu erteilen. Vor der Änderung 2024 war keine und mit der Änderung nur eine in strittigen Fällen nur bedingt durchsetzbare Regelung gefunden. Nunmehr sieht auch die RUF das „Durchgriffsrecht“ deutlicher geregelt.

Die Nummerierungen von bisher 11 bis 21 werden nunmehr 12 bis 22.

#### **§ 6 Abs. 3 Satz 1**

Aufgrund der Änderungen in Abs. 2 sind hier die Nummerierungen anzupassen. Die geänderte Nr. 10 und neue Nr. 11 wird gestrichen, da sich gezeigt hat, dass eine Befassung des Kreistages in diesen Personalangelegenheiten nicht praxistauglich ist. Das nunmehr vorhandene Weisungsrecht ermöglicht eine klare Kontroll- und Entscheidungsbefugnis beim Verwaltungsrat und stärkt damit auch die Interessen des Gewährträgers Landkreis Würzburg. Die RUF hat diese Änderung zur Kenntnis genommen und nicht reklamiert. Die Nummerierung der Entscheidungen nach Abs. 2 werden nach Nr. 11 beibehalten und um jeweils einen Zahlenwert erhöht, d. h. statt 11, 13, 14, 16, 17, 18, 19 und 20 sind nun 12, 14, 15, 17, 18, 19, 20 und 21 aufzunehmen.

#### **§ 7**

Vorschläge zur Tagesordnung von einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern waren bisher in der Satzung nicht geregelt. Es wurde deshalb in Abs. 1 ein neuer Satz 3 aufgenommen, der dies nun regelt.

Im Rahmen der Diskussion und Vorarbeiten rund um die mögliche Fusion der beiden Kliniken Kitzinger Land und Main-Klinik Ochsenfurt wurde deutlich, dass es notwendig sein kann, kleinere politische Gremien für Beratung und Information in solch komplexen Prozessen zu bilden. Die Anregung aus dem Verwaltungsrat und der Verwaltung wurde aufgegriffen und der neue Abs. 13 aufgenommen, um künftig die Möglichkeit zur Ausschussbildung zu regeln.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Änderung der Unternehmenssatzung des „Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg“ in der beigefügten Fassung.

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: FB33/001/2025/1</b>
		Kreistag

Fachbereich: FB33 - Jugendamt Verwaltung	Datum: 03.04.2025
Bearbeiter: Herr Obermayer	AZ:

**Betreff:**

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Würzburg**

**Anlage/n:**

- Änderungssatzung zur Beitragssatzung
- Beitragssatzung Kindertagespflege – Lesefassung
- Übersicht Elternbeiträge

**Sachverhalt:**

Die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege wurde im Landkreis Würzburg 2007 eingeführt und durch Satzung geregelt.

Derzeit sind 19 Tagesmütter und 7 Ersatzbetreuungspersonen im Landkreis Würzburg tätig. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 109 Kinder betreut (2023: 97 und 2022: 110).

Die Finanzierung stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Betreute Kinder im Jahr	110	97	109
Betreute Kinder Stichtag 30.06.	78	82	74
Gesamtausgaben	623.993 €	612.298 €	580.446 €
Refinanzierung BayKiBiG	374.081 €	378.811 €	390.429 €
Elternbeiträge	140.215 €	148.925 €	109.375 €
<b>Nettobelastung</b>	<b>109.697 €</b>	<b>84.562 €</b>	<b>80.642 €</b>

Die Abrechnung der Refinanzierung für die Jahre 2023 und 2024 ist noch nicht abgeschlossen.

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege erhebt der Landkreis Würzburg von den Eltern der betreuten Kinder auf Grundlage einer Beitragssatzung einen Kostenbeitrag. Der Kostenbeitrag ist nach Buchungszeiten gestaffelt.

Für Kinder, die nach der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung noch für einige Stunden in der qualifizierten Kindertagespflege betreut werden, werden Kostenbeiträge für die „ergänzende Betreuung“ erhoben (siehe nachstehende Tabelle).

Aus der in der Anlage beigefügten Übersicht zeigt sich, dass die bisherigen Kostenbeiträge in

den höheren Buchungskategorien deutlich über den Kostenbeiträgen des Landkreises Schweinfurt und des Landkreises Kitzingen liegen, allerdings auch erheblich unter denen der Stadt Würzburg.

Die Kostenbeiträge wurden zuletzt per Änderungssatzung zum 01.01.2014 angepasst.

Um mittel- und langfristig das Angebot der qualifizierten Kindertagespflege für Familien im Landkreis Würzburg, insbesondere der Randkommunen zur Stadt Würzburg halten zu können, sollte auf eine angemessene Differenz der Beträge geachtet werden.

Auch im Hinblick darauf, dass die laufenden Geldleistungen an Tagespflegepersonen seit 2014 mehrfach erhöht worden sind, wird nunmehr folgende Anpassung der Kostenbeiträge vorgeschlagen:

<b>Buchungsstunden:</b>	<b>Beitragssatzung seit 01/14</b>	<b>Anpassung nach Änderungssatzung</b>
Ergänzende Betreuung 1-2 h/tägl.	65,00 €	85,00 €
Ergänzende Betreuung 2-3 h/tägl.	85,00 €	105,00 €
Eingewöhnung 1-2 h/tägl.	75,00 €	95,00 €
2-3 h/tgl. bzw. bis 15 h/wö.:	115,00 €	140,00 €
3-4 h/tgl. bzw. bis 20 h/wö.:	150,00 €	160,00 €
4-5 h/tgl. bzw. bis 25 h/wö.:	170,00 €	180,00 €
5-6 h/tgl. bzw. bis 30 h/wö.:	190,00 €	200,00 €
6-7 h/tgl. bzw. bis 35 h/wö.:	205,00 €	220,00 €
7-8 h/tgl. bzw. bis 40 h/wö.:	220,00 €	240,00 €
8-9 h/tgl. bzw. bis 45 h/wö.:	240,00 €	260,00 €
über 9 h/tgl. bzw. 45 h/wö.:	260,00 €	280,00 €

Mit der Erhöhung der Beiträge ist mit jährlichen Mehreinnahmen von ca. 15.500,00 € zu rechnen.

Der Jugendhilfeausschuss hat mit Beschluss in der Sitzung vom 31.03.2025 dem Kreistag die Satzungsänderung einstimmig empfohlen.

Die Anpassung der Kostenbeiträge kann nach Bekanntmachung der Satzung zum 01.09.2025 in Kraft treten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die „Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Würzburg“ in der vorgelegten Fassung.

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: FB51/017/2025</b>
		Kreistag

Fachbereich:	FB51 - Naturschutz und Landschaftspflege	Datum:	28.05.2025
Bearbeiter:	Herr Fuchs	AZ:	FB 51-173-SG-2023-10

**Betreff:**

**Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Mainufer und Maintalhang bei Thüngersheim**

**Anlage/n:**

- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Mainufer und Maintalhang bei Thüngersheim
- Anlage 1
- Abgrenzungskarten A1 - A6
- Behandlung Einwendungen
- VO LSG – Thüngersheim – Maintal bei Thüngersheim – LSG002

**Sachverhalt:**

Mit Beschluss vom 25.11.2022 beauftragte der Ausschuss für Umwelt, Klima, Mobilität, Energie und Landwirtschaft die Verwaltung mit der Einleitung und Durchführung entsprechender Verfahren zur Überarbeitung/Änderung/Neufassung folgender Schutzgebietsverordnungen:

- LSG Acholshausen und Tüchelhausen
- LSG Mainufer und Volkenberg
- LSG Maintalschutzlandschaft Thüngersheim

In der Folge wurden zunächst für das LSG in Thüngersheim ein entsprechendes Verfahren eingeleitet und bisher folgende Verfahrensschritte durchgeführt:

- Vorgespräch mit Herrn Bürgermeister Röhm am 13.07.2023 mit Vorstellung des ersten Verordnungsentwurfs
- Beteiligung Naturschutzbeirat am 03.08.2023
- Beteiligung Träger öffentlicher Belange (TöB) vom 05.09. bis 05.10.2023
- Öffentlichkeitsbeteiligung vom 16.10. bis 15.11.2023

Das Ergebnis der TöB- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist der anliegenden Übersicht „Öffentlichkeits-/TÖB-Beteiligung“ zu entnehmen.

Seitens der Gemeinde Veitshöchheim erfolgte keine Stellungnahme. Die Gemeinde Thüngersheim erklärt ihr grds. Einverständnis, drängt allerdings darauf, alle bisher als Weinbauflächen genutzten Grundstücke vom Geltungsbereich auszunehmen, damit weiter eine Bewirtschaftung möglich ist, auch dann, wenn in Zukunft europarechtlich die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Landschaftsschutzgebieten nicht mehr zulässig sein sollte.

Der hier vorgelegte Entwurf der neuen Schutzgebietsverordnung sieht neben einer Konkretisierung des Schutzzweckes sowie der Kataloge der erlaubnispflichtigen bzw. erlaubnisfreien Maßnahmen eine deutliche Reduzierung der Schutzgebietsfläche vor.

Während das aktuelle Schutzgebiet eine Fläche von rund 283 ha aufweist, beinhaltet der vorliegende Verordnungsentwurf nur noch eine Schutzgebietsfläche von rund 115 ha. Im Wesentlichen ergibt sich diese umfangreiche Flächenreduzierung (rd. 60 %) aus der fast vollständigen Herausnahme der östlich der Bundesstraße liegenden Baugebiets- (ca. 38 ha) und Weinbauflächen (ca. 40 ha). Hinzu kommen Herausnahmen westlich der Bundesstraße im Bereich Staustufe (ca. 20 ha) und Kleingartengebiet/Schwimmbad (ca. 13 ha). Der Verordnungsentwurf sieht nunmehr nur noch die Unterschutzstellung des Uferstreifens zwischen Staustufe und Landkreisgrenze sowie des Bereichs um die Ravensburg herum vor. Dieser Umgriff deckt sich mit den Vorgaben des Regionalplanes und bleibt sogar hinter den im Flächennutzungsplan der Gemeinde vorgeschlagenen neuen Schutzgebietsgrenzen zurück.

Innerhalb der vorgeschlagenen Schutzgebietsgrenzen verbleiben rund 45 ha als Feldstück gemeldete Flächen. Diese landwirtschaftlich genutzten Flächen erfahren durch die vorgeschlagene neue Verordnung keine wesentlichen Einschränkungen, da die meisten auf die Landwirtschaft bezogenen Handlungen erlaubnisfrei gestellt sind (siehe § 6 Abs. 1 Nrn. 1 – 6, 17). Die befürchteten Einschränkungen durch EU-Recht sind aktuell vom Tisch (Entscheidung EU-Parlament vom 22.11.2023 – Verbot von Pflanzenschutzmittel in sensiblen Gebieten).

Der aus Teilen der Landwirtschaft gestellten Forderung nach einer vollständigen Herausnahme aller landwirtschaftlichen Flächen bzw. einer vollständigen Aufhebung des Schutzgebietes kann nicht gefolgt werden. Aus Sicht der Verwaltung wird durch die vorgeschlagene Neufassung der Schutzgebietsverordnung ein sachgerechter Ausgleich zwischen den Interessen des Naturschutzes (siehe Schutzzweck - § 2) und den Interessen der Landwirtschaft erreicht.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Mobilität, Energie und Landwirtschaft vom 23.05.2025 wurde Folgendes einstimmig beschlossen:

*„Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Mobilität, Energie und Landwirtschaft empfiehlt dem Kreistag die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mainufer und Maintalhang bei Thüngersheim“ wie vorgelegt zu beschließen.“*

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Verordnung wie vorgelegt zu beschließen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mainufer und Maintalhang bei Thüngersheim“ wie vorgelegt.

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: FB51/018/2025</b>
Kreistag	21.07.2025	öffentlich

Fachbereich:	FB51 - Naturschutz und Landschaftspflege	Datum:	04.06.2025
Bearbeiter:	Herr Fuchs	AZ:	FB 51-173-SG-2023-9

**Betreff:**

**Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Mainufer und Volkenberg,, vom 27.11.1967 sowie Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mainauen zwischen Zell a. Main und Zellingen“**

**Anlage/n:**

- Verordnung zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung
- Anlage 1 (Übersichtskarte)
- Abgrenzungskarten A1 – A6
- Aktuelle Verordnung
- Tabelle Behandlung Einwendungen

**Sachverhalt:**

Mit Beschluss vom 25.11.2022 beauftragte der Ausschuss für Umwelt, Klima, Mobilität, Energie und Landwirtschaft die Verwaltung u.a. mit der Einleitung und Durchführung eines Verfahrens zur Überarbeitung/Änderung/Neufassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Maintal und Volkenberg“. In Umsetzung dieses Auftrages beabsichtigt die untere Naturschutzbehörde (uNB), die beiden Bereiche künftig in separaten Verordnungen zu regeln. In einem ersten Schritt soll zunächst der Bereich Mainauen zwischen Zell und Zellingen aus der bestehenden Verordnung ausgegliedert und neu festgesetzt werden. Nach Abschluss dieses Verfahrens soll in einem weiteren Schritt das Verfahren zur Neuausweisung des LSG „Volkenberg“ durchgeführt werden.

Bereits im Vorfeld des offiziellen Verfahrens wurden die ersten Planungen der uNB den Bürgermeistern der betroffenen Gemeinden (Zell, Margetshöchheim, Erlabrunn und Leinach) vorgestellt. Ziel dieser ersten informellen Gespräche war es, bereits vor Eröffnung der Verfahren erste Bedenken und Anregungen von den Gemeinden zu erhalten. In der Folge wurden zwischen der uNB und der Gemeinde Erlabrunn erheblich unterschiedliche Positionen bzgl. der Planungen zum Bereich Volkenberg deutlich.

Nachdem trotz mehrerer Gespräche und Entwurfsänderungen kein Konsens hinsichtlich der künftigen Schutzgebietsabgrenzung für den Bereich „Volkenberg“ gefunden werden konnte, wurde beschlossen, vor Einleitung des offiziellen Verfahrens zunächst ein Stimmungsbild des Umweltausschusses zu den unterschiedlichen Positionen einzuholen.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Mobilität, Energie und Landwirtschaft am 17.05.2024 wurden die unterschiedlichen Varianten vorgestellt. Hinsichtlich des Teilbereiches „Mainufer“ wurde dabei von den anwesenden Bürgermeistern der Gemeinden Margetshöchheim und Erlabrunn grundsätzliches Einverständnis mit der letzten Planung der uNB signalisiert. In der Folge wurde für diesen Bereich ein entsprechendes Verfahren eingeleitet und bisher folgende Verfahrensschritte durchgeführt:

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) vom 20.12.2024 bis 07.02.2025

- Öffentlichkeitsbeteiligung vom 07.01.2025 bis 06.02.2025

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen bzw. Äußerungen ein. Hinsichtlich der TöB-Beteiligung sind folgende Rückmeldungen besonders herauszustellen:

- Markt Zell: Keine Einwände
- Gemeinde Margetshöchheim: Keine Rückmeldung
- Gemeinde Erlabrunn: Einspruch gegen Aufnahme des Radweges in den Geltungsbereich

Der Forderung der Gemeinde Erlabrunn wurde entsprochen. Die Grenze des Schutzgebietes wurde im betreffenden Bereich auf den mainseitigen Rand des Fahrradweges zurückgenommen.

Das gesamte Ergebnis (Rückmeldungen und deren Abwägung) der TöB-Beteiligung ist der anliegenden Übersicht zu entnehmen.

Der hier vorgelegte Entwurf der neuen Schutzgebietsverordnung sieht neben einer Konkretisierung des Schutzzweckes sowie der Kataloge der erlaubnispflichtigen bzw. erlaubnisfreien Maßnahmen eine deutliche Reduzierung der Schutzgebietsfläche vor. Während das aktuelle Schutzgebiet eine Fläche von rund 80 ha aufweist, beinhaltet der vorliegende Verordnungsentwurf nur noch eine Schutzgebietsfläche von rund 68 ha. Im Wesentlichen ergibt sich diese Flächenreduzierung (netto rund 12 ha) aus folgenden Flächenherausnahmen:

- Landwirtschaftliche Flächen im Norden von Erlabrunn (ca. 4 ha)
- Wasserfläche und Parkplatz Badeseesee (ca. 4 ha)
- Baugebiet Margetshöchheim Nord (ca. 3,5 ha)
- Sportplatz und neuer Steg Margetshöchheim (ca. 1,7 ha)
- Staatsstraße und westlich davon gelegene Flächen im Bereich Zell (ca. 4,8 ha)

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Mobilität, Energie und Landwirtschaft vom 23.05.2025 wurde Folgendes einstimmig beschlossen:

*„Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Mobilität, Energie und Landwirtschaft empfiehlt dem Kreistag die Verordnung zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Mainufer und Volkenberg“ vom 27.11.1967 sowie zur Neufestsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Mainauen zwischen Zell a. Main und Zellingen“ wie vorgelegt zu beschließen.“*

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Verordnung wie vorgelegt zu beschließen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Verordnung zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Mainufer und Volkenberg“ vom 27.11.1967 sowie zur Neufestsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Mainauen zwischen Zell a. Main und Zellingen“ wie vorgelegt.

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: GB3/048/2025</b>
		Kreistag

Fachbereich: GB3 - Amt für Jugend und Familie	Datum: 27.06.2025
Bearbeiter: Herr Schumacher	AZ:

**Betreff:**

**Childhood-Haus Würzburg**

**Anlage/n:**

- Niederschrift Kreistag 22.07.2024 „Childhood-Haus Würzburg“
- Finale Satzung Trägerverein Childhood-Haus, Stand 02.10.2024

**Sachverhalt:**

Das Konzept des Childhood-Hauses wurde erstmals am 28.06.2023 im interkommunalen Ausschuss stadt.land.wü. von Herrn Prof. Dr. Härtel, Direktor der Kinderklinik und Poliklinik der Universität Würzburg, vorgestellt. Das Konzept stammt aus Schweden, und wird durch die World Childhood-Foundation unter Schirmherrschaft ihrer königlichen Hoheit, Königin Sylvia von Schweden, lizenziert und die Einhaltung der Standards überwacht. Die Grundidee ist, dass das Childhood-Haus eine interdisziplinäre, ambulante Anlaufstelle ist, in der Kinder und Jugendliche, die körperliche, sexualisierte oder emotionale Gewalt oder Vernachlässigung erfahren haben oder Zeugen davon wurden, durch speziell geschultes Personal und in kindgerechter Umgebung untersucht und unterstützt werden. Sinn und Zweck ist damit die Schaffung eines „sicheren Ortes“, an dem alle notwendigen Stellen und Professionen Hand in Hand und unter einem Dach zusammenarbeiten, um gemeinsamen Lösungen im Sinne der Kinder und Jugendlichen zu finden, anstelle die Kinder zu den einzelnen Dienststellen der beteiligten Institutionen zu schicken (Polizei, Rechtsmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Staatsanwaltschaft, Gericht). Durch die gerichtsfeste Befragung, Untersuchung und Vernehmung während des Gerichtsverfahrens in einer kindgerechten, geschützten Umgebung sollen insbesondere Retraumatisierungen bestmöglich vermieden werden.

Zur Unterstützung des Childhood-Hauses und zu dessen Betrieb sollte ein Trägerverein gegründet werden. Im Jugendhilfeausschusses des Kreistages am 17.06.2024 und in der Sitzung des Kreistags vom 22.07.2024 stellte Herr Prof. Dr. Härtel den aktuellen Stand der Eröffnung des Childhood-Hauses und der Gründung des Trägervereins vor.

Zum Zeitpunkt der Kreistagssitzung vom 22.07.2024 lag die Vereinssatzung nur in Entwurfsfassung vor, in die die Änderungswünsche und Anregungen des Landkreises Würzburg zur Entscheidungsfindung, zu den Mitgliedern des Trägervereins und der Finanzierung noch nicht eingearbeitet waren, und es hatte nur eine Vorversammlung stattgefunden. Nachdem die Rahmenbedingungen nicht abschließend geklärt waren, entschied der Kreistag, ebenso wie die Stadt Würzburg, nicht als Gründungsmitglied dem Förderverein beizutreten.

Die Änderungswünsche des Landkreises Würzburg wurden in der am 30.07.2024 in der Gründungssitzung des Trägervereins beschlossenen Satzung weitestgehend berücksichtigt. Diese Fragen betrafen vor allem die Finanzierung und die Erhebung, Höhe oder Änderung von Mitgliedsbeiträgen, welche nunmehr nur einstimmig erfolgen kann, so dass ein Überstimmen eines oder mehrerer Mitglieder nicht mehr möglich ist (§ 10 Abs. 5 Satz 3 der Satzung). Die Finanzierung ist in § 4 Abs. 1 geregelt, wobei von den Mitgliedern nach § 10

Abs. 5 Satz 4 keine Mitgliedsbeiträge erhoben werden.

Die Gründungsmitglieder des Trägervereins waren:

- Julius-Maximilians-Universität Würzburg
- Universitätsklinik Würzburg
- Verein Wildwasser Würzburg e.V.
- pro familia Bezirksverband Unterfranken e.V.
- Flyeralarm Kids Foundation
- Landratsamt Main-Spessart
- Verein Menschenskinder e.V.
- Frau Asa Petersson

Am 13.02.2025 beschloss der Stadtrat Würzburg einstimmig, dass die Stadt ebenfalls dem Trägerverein beitreten soll.

Ein wichtiger Kooperationspartner neben der World Childhood-Foundation ist die Bayerische Justiz, vertreten durch Herrn Landgerichtspräsidenten Dr. Johannes Ebert und weitere Mitarbeiter des Amtsgerichts und der Staatsanwaltschaft Würzburg. Die Personalkapazitäten werden durch die Vereinsmitglieder aus den jeweiligen Fachgebieten bereitgestellt/finanziert. So ist geplant, dass die Universitätsklinik Würzburg das psychiatrische wie auch das Personal aus der Kinderklinik stellt. Stadt und Landkreis Würzburg stellen zusammen 1,0 VzÄ für das Case-Management im Rahmen des gesetzlichen Kinderschutzauftrages, der Landkreis Main-Spessart unterstützt den Verein mit einer jährlichen Zuwendung von 10.000,00 €. Weiterhin werden die polizeilichen Aufgaben und die staatsanwaltlichen Ermittlungen von den entsprechenden Behörden wahrgenommen. Die erforderliche technische Ausstattung wird dafür durch die Strafverfolgungsbehörden bereitgestellt. Die Räume werden von der Julius-Maximilians-Universität Würzburg zur Verfügung gestellt.

Umfang und Aufteilung der Personalressourcen bzw. des finanziellen Aufwands werden im Laufe des Aufbaus in die Gremien eingebracht. Stadt und Landkreis Würzburg hatten vorgeschlagen, für das Case-Management im Childhood-Haus jeweils 0,5 VZÄ Bachelor Soziale Arbeit bereitzustellen. Die zwischenzeitlich angedachte Einstellung von Personal durch den Förderverein und finanzielle Förderung der Stelle durch Stadt und Landkreis erwies sich aus rechtlichen Gründen (Datenschutz, Kinderschutzauftrag der Jugendämter, fehlende Dienstherreneigenschaft des Vereins) als nicht realisierbar, genauso wie eine Abdeckung des Personalbedarfs aus der Rufbereitschaft. Mit einer Aufnahme des Echtbetriebes wird zum Jahresende 2025 gerechnet.

Für den Betrieb des Childhood Hauses konnten Eigenmittel durch Spenden in Höhe von 750.000,00 € von der Flyeralarm Kids Foundation, der Sternstunden Stiftung und der Vogel Stiftung gesichert werden. Damit wird der Betrieb des Childhood-Hauses für 24 Monate sichergestellt werden können. Aus der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Bundesförderung der Childhood Häuser wird der Betrieb ab dem dritten Jahr sichergestellt werden können.

Die Flyeralarm Kids Foundation finanziert zusätzlich im ersten Jahr 45.000,00 € für eine weitere Projektmitarbeiterin. Diese Spende wird gezielt für die Einstellung einer Projektkoordinatorin verwendet. Die erste Aufgabe der Koordinatorin wird es sein, die Ertüchtigung der Räumlichkeiten im Würzburger Childhood-Haus zu koordinieren, beispielsweise Mobiliar für Therapieräume anzuschaffen und Technik für die Durchführung von medizinischen Untersuchungen und Befragungen zu installieren.

Nachdem die bei der letzten Beschlussfassung noch bestehenden Fragen zwischenzeitlich geklärt worden sind, und auch die Stadt Würzburg den Beschluss zum Beitritt zum Förderverein einstimmig beschlossen hat, empfiehlt die Verwaltung dem Kreistag, dem

Beitritt des Landkreises Würzburg zum „Förderverein Projekt Childhood-Haus Würzburg e.V.“ zuzustimmen, die Verwaltung zu beauftragen, die notwendigen Schritte zu unternehmen und Herrn Landrat Eberth zu ermächtigen, die entsprechende Beitrittserklärung zu unterzeichnen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen, um eine ordentliche Mitgliedschaft des Landkreises Würzburg im „Förderverein Projekt Childhood-Haus Würzburg e.V.“ für das Geschäftsjahr 2025 zu erwirken.
2. Herr Landrat Eberth wird ermächtigt, eine Beitrittserklärung zum „Förderverein Projekt Childhood-Haus Würzburg e.V.“ zu unterzeichnen.

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: SFB1/050/2025</b>
		öffentlich
Kreistag	21.07.2025	

Fachbereich: SFB1 - Kreiskämmerei	Datum: 20.05.2025
Bearbeiter: Herr Schebler	AZ: SFB 1 - 2025

**Betreff:**

**Information über eine dringliche Anordnung gem. § 45 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Satz 2 der Landkreisordnung; Überplanmäßige Mittel im Deckungsring 24 (Budget des SFB 4) im Rahmen des Jahresabschlusses 2024**

**Sachverhalt:**

Bei einem organisationsbezogenen Haushalt sind die Aufwendungen im Ergebnishaushalt, die zu einem Budget gehören gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushalt nichts anderes bestimmt ist (§ 20 Abs. 1, Satz 1 KommHV-Doppik). Deckungsfähigkeit bedeutet, dass die Ansätze für Aufwendungen zur Deckung von Mehraufwendungen bzw. die Ansätze für Auszahlungen zur Deckung von Mehrauszahlungen an anderer Stelle herangezogen werden dürfen.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2024 ist es zu einer Erhöhung der Rückstellungen für den an das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg zu zahlenden Verlustausgleich wie folgt gekommen:

- für den Bereich Verkehr um 354.000,00 € (Produktkonto: 54711000.549220)
- für den Bereich Pflegeberatung um 55.000,00 € (Produktkonto: 31520010.549220)
- für den Bereich Main-Klinik Ochsenfurt um 1.755.000,00 € (Produktkonto: 41100000.549220)

Insgesamt kommt es zu einer Erhöhung der genannten Rückstellungen um 2.164.000,00 €. Im Deckungsring 1024 (Budget des SFB 4 – Büro des Landrats, Beteiligungsmanagement und zentrales Controlling) sind - nach Aufhebung der Haushaltssperre - jedoch nur noch Haushaltsmittel in Höhe von 35.950,82 € verfügbar.

Für die Zuführungen zu den Rückstellungen für den an das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg zu zahlenden Verlustausgleich für die Bereiche Verkehr, Pflegeberatung und Main-Klinik Ochsenfurt wurden demnach überplanmäßige Mittel in Höhe von 2.129.000,00 € bei den oben genannten Produktkonten benötigt.

Nach § 44 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistages liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben ab 100.000,00 € beim Kreistag.

Da der Jahresabschluss 2024 nach Art. 88 der Landkreisordnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres - also bis zum 30.06.2025 - aufzustellen und sodann dem Kreisausschuss vorzulegen ist, war aufgrund der derzeit festgelegten Sitzungstermine eine Bewilligung durch den Kreistag bis zum 30.06.2025 nicht mehr möglich. Nachdem die Bereitstellung der Mittel aufgrund des genannten Termins unaufschiebbar ist, erfolgte die Bewilligung im Wege einer dringlichen Anordnung nach § 45 der Geschäftsordnung des Kreistages.

Der Kreistag wird über die dringliche Anordnung des Landrats vom 11.04.2025 gem. § 45 Abs. 2 der Geschäftsordnung i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Satz 2 der Landkreisordnung informiert.

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: SFB1/051/2025</b>
		Kreistag

Fachbereich:	SFB1 - Kreiskämmerei	Datum:	20.05.2025
Bearbeiter:	Herr Schebler	AZ:	SFB 1 - 2025

**Betreff:**

**Information über eine dringliche Anordnung gem. § 45 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Satz 2 der Landkreisordnung; Überplanmäßige Mittel im Deckungsring 57 (Abschreibungen) im Rahmen des Jahresabschlusses 2024**

**Sachverhalt:**

Bei einem organisationsbezogenen Haushalt sind die Aufwendungen im Ergebnishaushalt, die zu einem Budget gehören gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushalt nichts anderes bestimmt ist (§ 20 Abs. 1, Satz 1 KommHV-Doppik). Deckungsfähigkeit bedeutet, dass die Ansätze für Aufwendungen zur Deckung von Mehraufwendungen bzw. die Ansätze für Auszahlungen zur Deckung von Mehrauszahlungen an anderer Stelle herangezogen werden dürfen.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2024 ist es zu einer Erhöhung der Abschreibungen im Vergleich zu den Planansätzen (7.800.700,00 €) um 474.734,89 € gekommen. Es handelt sich hierbei um nicht zahlungswirksame Aufwendungen im Ergebnishaushalt.

Für die Durchführung der Buchungen zu den Abschreibungen wurden überplanmäßige Mittel in Höhe von insgesamt 475.000,00 € beim Deckungsring 57 (Abschreibungen) benötigt.

Nach § 44 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistages liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben ab 100.000,00 € beim Kreistag.

Da der Jahresabschluss 2024 nach Art. 88 der Landkreisordnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres - also bis zum 30.06.2025 - aufzustellen und sodann dem Kreisausschuss vorzulegen ist, war aufgrund der derzeit festgelegten Sitzungstermine eine Bewilligung durch den Kreistag bis zum 30.06.2025 nicht mehr möglich. Nachdem die Bereitstellung der Mittel aufgrund des genannten Termins unaufschiebbar ist, erfolgte die Bewilligung im Wege einer dringlichen Anordnung nach § 45 der Geschäftsordnung des Kreistages.

Der Kreistag wird über die dringliche Anordnung des Landrats vom 30.04.2025 gem. § 45 Abs. 2 der Geschäftsordnung i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Satz 2 der Landkreisordnung informiert.